

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes der  
Stadt Coswig (Anhalt)**

**Friedhofsgebührensatzung**

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier	Inkraftsetzung
	24.02.2005 COS-BV-070/2004	10.03.2005 Woche 10	11.03.2005
1. Änderung	30.11.2006 COS-BV-278/2006	14.12.2006 Woche 50	15.12.2006

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtung sowie Gebühren für Verwaltungstätigkeiten erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines mittelbaren oder unmittelbaren Grabnutzungsrechtes den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeiten von Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und durch die Bestätigung des Antrages durch die Stadtverwaltung (§ 2, Buchst. b).

Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) zu entrichten.

## § 4

### Grabnutzungsgebühren

sind Gebühren, die sich aus den Faktoren Friedhofsunterhaltungskosten, anteiliger Grabstättenfläche und der notwendigen Ruhezeit sowie auf der Basis einer Nachkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ ergeben.

Grabstätten	Ruhezeit	Gebühr gesamt	anteilig pro Jahr
1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen			
1.1 Einzelgrabstätten	20	800,00 EUR	40,00 EUR
1.2 Doppelgrabstätten	20	1.600,00 EUR	80,00 EUR
2. Reihengrabstätten für Erdbestattungen	20	710,00 EUR	35,50 EUR
3. Kindergrabstätten für Erdbestattungen	20	360,00 EUR	18,00 EUR
4. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen	20	600,00 EUR	30,00 EUR
5. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	20	300,00 EUR	15,00 EUR
6. Gemeinschaftsurnengrabstätten (Anonyme Urnenstellen)	15	250,00 EUR	entfällt

Nach Ablauf der Ruhezeiten ist, bei Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, bei Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sowie bei Kindergrabstellen für Erdbestattungen die Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre oder ein Neukauf der Grabstelle möglich. Die Gebühren dafür ergeben sich aus der zusätzlichen Liegezeit (5, 10 oder 20 Jahre) mal „Gebühr anteilig pro Jahr“.

Bei Erd- und Urnenbestattungen, ausgenommen Gemeinschaftsurnengrabstätten (anonyme Urnenstellen), ist eine Ruhezeit von 20 Jahren bis zur Wiederbelegung einzuhalten.

Um die Ruhezeit von 20 Jahren zu erfüllen, ist bei der Verlängerung bereits gekaufter Grabstätten ein Nachkauf erforderlich. Die Gebühren dafür ergeben sich aus der notwendigen zusätzlichen Ruhezeit mal der Gebühr anteilig pro Jahr.

Gemeinschaftsurnengrabstätten (anonyme Urnenstellen) haben eine Ruhezeit von 15 Jahren, eine Verlängerung ist nicht möglich.

## § 5

### Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Trauerhalle bei Erd- und Urnenbestattungen	120,00 EUR
2. Vorraumnutzung für die „Stille Beisetzung“	50,00 EUR
3. Benutzung Schauraum	50,00 EUR
4. Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, wenn die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung erforderlich ist	50,00 EUR

## § 6

### Verwaltungsgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen  | 15,00 EUR |
| 2. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde  | 15,00 EUR |
| 3. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales einschließlich jährlicher Überprüfung  | 20,00 EUR |
| 4. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung   | 10,00 EUR |
| 5. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Gewerbetreibenden für die Dauer von einem Jahr, welche im Bereich des Friedhofes ihr Gewerbe ausüben wollen | 20,00 EUR |

Die Grabpflege und der Blumenhandel werden nicht von der Stadtverwaltung durchgeführt.

## § 7

### Sonstige Erstattungen

Der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Grabstätte hat vor einer Beisetzung störendes Grabzubehör zu entfernen.

Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadtverwaltung bzw. deren Auftragnehmer entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen durch den Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung bzw. deren Auftragnehmer gegen Nachweis zu erstatten.

## § 8

### Billigkeitsregelungen

Führt die Gebühr oder sonstige Kostenerstattung zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.11.2006

Berlin  
Bürgermeisterin

*(im Original unterzeichnet und gesiegelt)*